

BAUWERKS- ABDICHTUNG

Die 10-Jahres-Systemgarantie für Ihre Sicherheit.

ZERTIFIKAT

Die Adolf Würth GmbH & Co. KG bescheinigt auf das Bauobjekt

Karl Bauherr
Mühlstraße 123



10 JAHRE
Systemgarantie

INHALT

10 Jahre Systemgarantie für die Bauwerksabdichtung	3
Vorteile, die für sich sprechen	4
In nur drei Schritten zur Sicherheit im System	5
Garantie	5-7

**Kompetenz rund um die Bauwerksabdichtung
sowie praxiserprobte Lösungen mit Garantie ...**

... UND DAS FÜR MINDESTENS 10 JAHRE!

10 JAHRE SYSTEMGARANTIE FÜR DIE BAUWERKSABDICHTUNG

Marktübliche Materialgarantien ersetzen Ihnen im Fall eines Schadens am einzelnen Produkt den Materialwert.

Marktübliche Funktionsgarantien garantieren Ihnen die beschriebene Funktion und ersetzen Ihnen ebenfalls nur das verwendete Material, evtl. zusätzlich das kombinierte Produkt.

Die Würth Systemgarantie für unsere Bauwerksabdichtung geht über die Leistungen der marktüblichen Material- und Funktionsgarantien hinaus!

Gehen auch Sie einen Schritt weiter in Richtung Sicherheit und erhalten Sie bei systemreiner Produktverarbeitung Ihre persönlich zertifizierte und objektbezogene 10-Jahres-Systemgarantie, die im Schadensfall für Materialersatz, Materialausbau und Materialwiedereinbau aufkommt.



VORTEILE, DIE FÜR SICH SPRECHEN!

**1**

Schriftliche Bestätigung

Mit Ihrer persönlich zertifizierten und objektbezogenen 10-Jahres-Systemgarantie für die Bauwerksabdichtung verfügen Sie über eine schriftliche Bestätigung Ihrer Garantie, auf die Sie sich berufen können.

**2**

Verkaufsargument

Nutzen Sie Ihre objektbezogene 10-Jahres-Systemgarantie als Verkaufsargument bei Ihren Bauherren und Sie beweisen hiermit Ihr Bewusstsein für Qualität!

**3**

Nur ein Ansprechpartner

Verarbeiten Sie alles im bewährten und abgestimmten Würth Bauwerksabdichtungssystem und Sie haben nur einen Ansprechpartner.

IN NUR DREI SCHRITTEN ZUR SICHERHEIT IM SYSTEM:

1. Verarbeitung der Würth Bauwerksabdichtung im System
2. Objektbezogene Verarbeitungsprotokoll ausfüllen
3. Per E-Mail an systemgarantie@wuerth.com, oder per Fax an 07940 15-4220

Und schon erhalten Sie Ihre persönlich zertifizierte und objektbezogene 10-Jahres-Systemgarantie für die Bauwerksabdichtung!

Objektbezogene Garantiebestimmungen der Adolf Würth GmbH & Co. KG (Systemgarantie Bauwerkabdichtung) – Stand 30.08.2013

I. Garantiumfang

1. Die Adolf Würth GmbH & Co. KG (nachfolgend „Garantiegeber“) gewährt ihren Kunden für Produkte des Systems Bauwerkabdichtung (nachfolgend „Bauwerkabdichtungssystem“) eine selbständige, zehnjährige sowie objektbezogene Garantie (nachfolgend „Garantie“). Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen garantiert der Garantiegeber innerhalb eines Garantiezeitraumes von 10 Kalenderjahren (nachfolgend „Garantiefrist“) die bestimmungsgemäße Dichtigkeit der vom Garantienehmer im Rahmen des Bauwerkabdichtungssystems gekauften und verarbeiteten Produkte (nachfolgend „Garantieprodukte“) bei deren Einsatz zur Abdichtung von Kellerwänden gegen Feuchtigkeitseinwirkung unter Beachtung der Normen DIN 18195 Teile 4 und 5.
2. Die vertraglichen und/oder gesetzlichen Rechte des Garantienehmers werden durch diese Garantie nicht berührt.
3. Weist ein Bauwerkabdichtungssystem die garantierte bestimmungsgemäße Dichtigkeit aufgrund eines erwie-senen Materialfehlers eines oder mehrerer Garantie-produkte innerhalb der Garantiefrist nicht oder nicht mehr auf (nachfolgend „Mangel“ oder auch „Mange-
lereignis“) und handelt es sich demnach nicht lediglich um natürliche Verschleißerscheinungen, Abnutzungen oder Alterserscheinungen der Garantieprodukte, wird der Garantiegeber den Mangel beim Vorliegen der Garantievoraussetzungen nach seiner Wahl und auf ei-gene Kosten durch Reparatur oder Instandsetzung des betroffenen Bauwerkabdichtungssystems oder durch Lieferung gleichwertiger mangelfreier Garantieprodukte (nachfolgend insgesamt „Nacherfüllung“) beheben. Soweit der Garantienehmer nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag, wird der Garantiegeber in diesem Zusammenhang die zum Zwecke der Nach-erfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten **ein-schließlich** der jeweiligen Kosten für die Freilegung, den Ausbau und die Entfernung der mangelhaften Garantieprodukte und den erneuten Einbau, das An-bringen und das Verlegen von mangelfreien Garantie-produkten nach Maßgabe der vom Garantiegeber zu bestimmenden Arbeitszeitwerte tragen.
4. Der Garantiumfang ist hierbei insgesamt begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000 € je Mangel-ereignis.

5. Weitere Ansprüche des Garantienehmers wie Ansprüche auf Rücktritt, Minderung des Kaufpreises und Schadensersatz sowie sonstige Pflichten zur Kostentragung werden durch diese Garantie nicht begründet. Insbesondere umfassen die Garantieleistungen ausdrücklich nicht:

- Kosten für Test-, Mess-, und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen,
- Kosten für die Beauftragung eines Gutachters ohne Einwilligung des Garantiegebers,
- Beratungskosten sowie Kosten für sonstige technische Dienstleistungen.

II. Garantievoraussetzungen

1. Diese Garantie gilt nur zugunsten von Unternehmen des Bauhandwerks und der Bauindustrie, die

- Kunden des Garantiegebers mit Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland sind,
- die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind und im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit die Garantieprodukte unmittelbar vom Garantiegeber für die Verarbeitung oder den Einbau in Bezug auf ein fremdes Bauwerk in der Bundesrepublik Deutschland bezogen haben,
- die eine sachgerechte und fachmännische Verarbeitung der Garantieprodukte nach dem Stand der Technik sowie den jeweils geltenden Normen (insbesondere DIN 18195 Teile 4 und 5) und den jeweils gültigen Verarbeitungsrichtlinien des Garantiegebers gewährleisten können.

(nachfolgend „Garantienehmer“)

Teil 4 der DIN 18195 bezieht sich auf „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden“. Diese Norm gilt für die Abdichtung von Bauwerken und Bauteilen mit Bitumenwerkstoffen und Kunststoff-Dichtungsbahnen gegen im Boden vorhandenes, kapillargebundenes und durch Kapillarkräfte auch entgegen der Schwerkraft fortleitbares Wasser (Saugwasser, Haftwasser, Kapillarwasser). Sie gilt ferner für das Abdichten gegen das von Niederschlägen herrührende und nichtstauende Sickerwasser bei senkrechten und unterschrittenen Wandbauteilen.

Teil 5 der DIN 18195 bezieht sich auf „Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser auf Deckenflächen und

in Nassräumen“. Diese Norm gilt für die Abdichtung horizontaler und geneigter Flächen im Freien und im Erdreich, sowie der Wand- und Bodenflächen in Nassräumen mit Bitumenbahnen und -massen, Kunststoff- und Elastomer-Dichtungsbahnen, Elastomer-Dichtungsbahnen, Metallbändern, Asphaltmastix, kunststoffmodifizierten Bitumendickbeschichtungen und den für ihren Einbau erforderlichen Werkstoffen nach DIN 18195-2 gegen nichtdrückendes Wasser, d.h. gegen Wasser in tropfbar flüssiger Form, z.B. Niederschlags-, Sicker- oder Brauchwasser, das auf die Abdichtung keinen oder nur einen geringfügigen hydrostatischen Druck ausübt.

2. Die Garantie gilt dabei immer nur für ein abgeschlossenes Bauwerkabdichtungssystem (nachfolgend „Bauobjekt“), das ausschließlich aus den nachfolgenden Garantieprodukten besteht, die nach dem 01.10.2014 vom Garantiegeber an den Garantienehmer verkauft wurden:

- 2K Zementöse Abdichtung (Art.-Nr. 0893 212 125)
- Voranstrich Bauwerksabdichtung (Art.-Nr. 0893 212 100)
- Sperrmörtel (Art.-Nr. 0893 212 110)
- Armierungsgewebe (Art.-Nr. 0893 212 105)
- 3-lagige Schutz- und Drainagebahn (Art.-Nr. 0993 893 002)
- 1K-Bitumen-Dickbeschichtung (Art.-Nr. 0893 212 115)
- 2K-Bitumen-Dickbeschichtung (Art.-Nr. 0893 212 120)

3. Nach Abschluss der Handwerksarbeiten, spätestens aber binnen 3 Monaten nach der endgültigen Verarbeitung der Garantieprodukte hat der Garantienehmer ausschließlich nach Vorgaben des Garantiegebers eine Dokumentation über das Bauobjekt einschließlich des genauen Verarbeitungszeitraumes anzufertigen (nachfolgend „Dokumentation“). Die Dokumentation ist von einem zentralen und vertretungsberechtigten Ansprechpartner des Garantienehmers zu unterzeichnen und innerhalb der vorgenannten Frist im Original oder auf einem eigens hierfür vom Garantiegeber eingerichteten elektronischen Weg an den Garantiegeber zu übermitteln. Nach Prüfung der Dokumentation und deren Annahme durch den Garantiegeber erhält der Garantienehmer ein Garantiezertifikat,

mit dessen Übergabe die bauobjektbezogene Garantie wirksam wird.

4. Für den Anfang der Garantiefrist von 10 Kalenderjahren ist hierbei jeweils der Tag des Zugangs der ordnungsgemäßen Dokumentation beim Garantiegeber (Eingangsvermerk) maßgebend, § 187 Abs. 1 BGB. Die Erbringung von Garantieleistungen im Hinblick auf ein Bauobjekt und nach Maßgabe dieser Bestimmungen bewirkt weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der jeweiligen Garantiefrist.
5. Ansprüche aus der Garantie bestehen nur,
 - soweit das Garantieprodukt keine Schäden aufweist, die
 - durch einen von der normalen Bestimmung oder den Vorgaben des Garantiegebers abweichenden oder unsachgemäßen Gebrauch oder
 - durch Einflüsse höherer Gewalt oder Naturgewalten wie z.B. Erdbeben, Brände, Hagel, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag oder
 - durch extreme Einflüsse wie den direkten Kontakt mit chemischen Substanzen oder Verschmutzungen oder Explosionen oder
 - durch statische Veränderungen im jeweiligen Bauobjekt/Baukörper/Abdichtungsträger wie z.B. durch Risse oder Stein-, Mörtel- oder Betonschäden oder durch Ablösung der Hohlkehle oder
 - durch die nicht fach- und sachgerechte Lagerung der Garantieprodukte durch den Garantienehmer oder
 - durch die Konstruktion oder Fabrikation eines anderen Produkts, in welches das Garantieprodukt eingearbeitet oder mit welchem das Garantieprodukt verbunden oder verarbeitet wurde, verursacht sind,
 - wenn die Garantieprodukte fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik und den Verarbeitungsrichtlinien des Garantiegebers¹⁾ vom Garantienehmer verarbeitet wurden,
 - wenn die Richtlinie für die Planung und Ausführung von Abdichtungen mit kunststoffmodifizierten Bitumendickbeschichtungen (KMB) – erdberührte Bauteile – (KMB-Richtlinie)“ der Deutschen Bauchemie e.V. in der jeweils gültigen Fassung²⁾ vom Garantienehmer eingehalten wurde,

- wenn ausschließlich Garantieprodukte vom Garantienehmer im Rahmen eines Bauwerksabdichtungssystems am oder im Bauobjekt eingebaut oder verarbeitet wurden,
- wenn die Dokumentation über das Bauobjekt vom Garantienehmer ordnungsgemäß, d.h. wahrheitsgemäß und vollständig sowie fristgerecht angefertigt und an den Garantiegeber übermittelt wurde,
- wenn der Garantienehmer unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels diesen gegenüber dem Garantiegeber in Schrift- oder Textform angezeigt hat,
- wenn der Garantienehmer es dem Garantiegeber unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels ermöglicht hat, die Garantieprodukte vor Ort gegebenenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen nach Wahl des Garantiegebers zu besichtigen und der Garantienehmer im Zusammenhang mit der Ortung, Aufklärung und Feststellung des Schadens weitere ihm zumutbare Mitwirkungshandlungen übernimmt und
- wenn der Garantienehmer dem Garantiegeber die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit gegeben und ihm die beanstandeten Garantieprodukte oder Schadensmuster zu Prüfungszwecken übergeben hat.

III. Veräußerung

Bei Veräußerung des Betriebes des Garantienehmers während der jeweiligen Garantielaufzeit kann der Garantienehmer seine Ansprüche aus dieser Garantiezusage schriftlich an den Erwerber abtreten. Die Abtretung ist dem Garantiegeber zuvor schriftlich anzuzeigen.

IV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Garantie unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Künzelsau.

¹⁾ Die jeweils aktuellen Verarbeitungsrichtlinien können jederzeit unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.wuerth.de.

²⁾ http://www.deutsche-bauchemie.de/fileadmin/sites/dbc/publikationen/dokumente/DBC_127-RL-D-2012.pdf.

BAUWERKS- ABDICHTUNG

Die 10-Jahres-Systemgarantie für Ihre Sicherheit.

Adolf Würth GmbH & Co. KG
74650 Künzelsau
T +49 7940 15-0
F +49 7940 15-1000
info@wuerth.com
www.wuerth.de

© by Adolf Würth GmbH & Co. KG
Printed in Germany
Alle Rechte vorbehalten
Verantwortlich für den Inhalt:
Abt. GBPV/Marc Lenzer
Redaktion: Abt. GMV/Joachim Hellmann

Nachdruck nur mit Genehmigung.
GMV-SF-OHA-5'-02/15
Gedruckt auf umweltfreundlichen Papier.

Wir behalten uns das Recht vor, Produktveränderungen, die aus unserer Sicht einer Qualitätsverbesserung dienen, auch ohne Vorankündigung oder Mitteilung jederzeit durchzuführen. Abbildungen können Beispielabbildungen sein, die im Erscheinungsbild von der gelieferten Ware abweichen können. Irrtümer behalten wir uns vor, für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

